OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350414/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 24. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. September 2017 der S.V.I., geb. x, X, L., vertreten durch Dr. E.T., Rechtsanwalt, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. September 2017, GZ: SJF, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13.09.2017, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 18.08.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde dazu aus, dass die Bf mit Schreiben vom 25.08.2017 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden wäre, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich fehlender Kontoauszüge Nr. 3 und Nr. 4 von 10 sowie Nr. 7 und Nr. 8 von 10 beizubringen. Gleichzeitig sei sie darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zu Grunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Gleichzeitig wies die belangte Behörde die Bf darauf hin, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung über ihren Antrag getroffen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 22.09.2017. In dieser führt die Bf im Wesentlichen aus, dass sie sich bis zur KW 36 auf Urlaub in B. befunden habe und erst nach ihrer Rückkehr die Anfrage der belangten Behörde lesen und die Beantwortung in Angriff nehmen habe können. Sie habe einerseits den zuständigen Bearbeiter beim Magistrat Linz ersucht, die Bestätigung bezüglich Schulbesuches ihres Sohnes auszustellen und direkt an die Abteilung „Soziale Hilfen“ zu senden. Andererseits habe sie ihren Rechtsvertreter ersucht, die Bankauszüge zu übermitteln und eine Erklärung den Kindesvater betreffend abzugeben. Die Unterlagen (Bankauszüge) und die Erklärung seien am 12.09.2017 per Post an die belangte Behörde übermittelt worden, sohin vor Ausstellung des Bescheides. Die Bf sei daher der Anfragenbeantwortung unverzüglich nach Kenntnisnahme, also nach Urlaubs-rückkehr, nachgekommen.

Die Entscheidung vom 13.09.2017 sei daher insofern unrichtig, da der Vorwurf, die Bf wäre ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, unzutreffend sei. Mit Schreiben vom 12.09.2017 seien sämtliche Kontoauszüge, beginnend vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 komplett übermittelt worden, also nicht nur die fehlenden Unterlagen Nr. 3 und 4 von 10 bzw. Nr. 7 und 8 von 10. Die belangte Behörde habe daher auch diese Unterlagen vollständig in ihrem Akt.

Die Bf beantrage daher, den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und über den Antrag vom 18.08.2017 inhaltlich zu entscheiden.

I.3. Mit Schreiben vom 02.10.2017 legte die Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben wies die belangte Behörde darauf hin, dass der Verbesserungsauftrag betreffend die Mitwirkung von der Bf am 29.08.2017 übernommen worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S.38 9 entgegenstehen. Außerdem wurde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 18.08.2017 stellte die Bf einen mit 31.07.2017 datierten Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs bei der belangten Behörde.

II.2. Mit Schreiben vom 25.08.2017 wurde die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte zu erteilen:

a) Angaben über neue Erkenntnisse des (der) Kindesvaters (Kindesväter) ihrer drei Kinder
b) folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    - fehlende Kontoauszüge Nr. 3 und 4 von 10, Nr. 7 und 8 von 10
    - Heim-Auszugsbestätigung vom Kind I.

In diesem Schreiben wurde sie nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zu Grunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

II.3. Dieses Aufforderungsschreiben zur Mitwirkungspflicht vom 25.08.2017 wurde am 29.08.2017 zugestellt.

II.4. Mit einem vom 12.09.2017 datierten Schreiben ihres Rechtsvertreters übermittelte die Bf die geforderten Kontoauszüge bzw. vollständige Kontoauszüge für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.07.2017.

Ferner gab die Bf bekannt, dass von der zuständigen Stelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz direkt eine Bestätigung bezüglich ihres Sohnes I. sowie ihres Sohnes P übermittelt worden sei.

Zur Auskunft hinsichtlich des Kindesvaters/der Kindesväter gab sie an, dass bereits in den jeweiligen Geburtsurkunden mangels Kenntnis der Daten kein Kindesvater angegeben worden sei. Der Informationsstand der Mutter habe sich in der Zwischenzeit nicht verändert. Sie gehe davon aus, dass sich der Kindesvater, sofern er noch am Leben sei, im Stadtteil S. aufhalte. Eine Suche in diesem Roma-Ghetto, in welchem rund 60.000 Personen wohnen würden, sei unmöglich. Selbst wenn Personendaten bekannt wären, wäre eine Suche erfolglos, da die dort wohnenden Personen nicht im Melderegister der Behörde erfasst seien.

Auf dem Briefkuvert dieses Schreibens ist ein Poststempel vom 14.09.2017 angebracht, sodass von einer Postaufgabe an diesem Tag auszugehen ist.

II.5. Am 13.09.2017 wurde der angefochtene, zu Punkt I.1. dargestellte, Bescheid erlassen.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides fehlten daher die genannten Kontoauszüge, insbesondere Nr. 3 und 4 von 10 sowie Nr. 7 und 8 von 10 sowie die Auskünfte über den Verbleib des Kindesvaters/der Kindesväter. Entsprechend der Dokumentation im Akt der belangten Behörde langte das Schreiben mit den fehlenden Kontoauszügen und Informationen am 15.09.2017, also nach Fristablauf, bei der belangten Behörde ein.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt zur Antragstellung, insbesondere das der mit 31.07.2017 datierte Antrag am 18.08.2017 bei der belangten Behörde einlangte, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.2. Das Schreiben zur Aufforderung zur Mitteilungspflicht vom 25.08.2017 befindet sich ebenfalls im vorgelegten Akt der belangten Behörde und ist aus diesem der Inhalt ersichtlich.

Insbesondere geht aus diesem Schreiben hervor, welche Unterlagen bzw. Auskünfte von der Bf gefordert werden. Außerdem wurde die Bf darauf

hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 3 Oö. BMSG für den Fall der nicht fristgerechten Mitwirkung die Behörde die Entscheidung über den Leistungsanspruch auf Basis des Sachverhaltes, soweit er festgestellt werden kann, zu Grunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

III.3. Ferner steht fest, dass dieses Aufforderungsschreiben zur Mitwirkungspflicht am 21.08.2017 übernommen wurde. Der diesbezügliche Rückschein befindet sich im Akt der belangten Behörde.

III.4. In weiterer Folge geht aus dem mit 12.09.2017 datierten Schreiben des Vertreters der Bf hervor, dass der Kindesvater unbekannt ist. Diesem Schreiben wurden auch sämtliche (vollständige) Kontoauszüge angeschlossen.

III.5. Dem Schreiben vom 12.09.2017 ist das Briefkuvert der Übersendung angeschlossen. Auf diesem befindet sich der Poststempel vom 14.09.2017, sodass zwingend davon ausgegangen werden muss, dass das darin befindliche Schreiben vom 12.09.2017 erst nach Fristablauf zur Post gegeben wurde. Dies steht darüber hinaus auch in Einklang mit dem Einlangen des Schreibens bei der belangten Behörde am 15.09.2017.

III.6. Der bezughabende Bescheid wurde am 13.09.2017 verfasst, also nach Fristablauf am 12.09.2017. Dies steht auch in Einklang mit dem Poststempel am Briefkuvert am 14.09.2017.

III.7. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere geht somit hervor, dass die ausständigen Kontoauszüge erst mit Schreiben vom 12.09.2017, Postaufgabe am 14.09.2017 und Einlangen bei der belangten Behörde am 15.09.2017 erfolgt ist. Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amtswegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. § 30 Abs. 1 Oö. BMSG bestimmt, dass die hilfesuchende Person verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen, 2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und 3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

§ 30 Abs. 3 Oö. BMSG regelt in der Folge, dass dann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zu Grunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

IV.3. § 28 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und entsprechende Nachweise zu belegen sind:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31.03.2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ iSd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führende Mangel kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. auch VwGH vom 27.06.2002, 98/07/0147; 29.04.2010, 2008/21/0302; 22.10.2013, 2012/10/0213).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG

einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/002).

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern im gegenständlichen Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages der Bf durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist oder nicht. Dadurch, dass die Bf nunmehr erst nach Ablauf einer Verbesserungsfrist Kontoauszüge vorgelegt hat, kann daher die Sachentscheidung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Auch die außerhalb der Vorlagefrist eingebrachten Urkunden, können nicht Sache des Beschwerdeverfahrens sein.

V.3. In vorliegender Angelegenheit wurde am 18.08.2017 ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Mit Schreiben vom 25.08.2017 wurde der Bf ein Verbesserungsauftrag bzw. ein Auftrag zur Mitwirkung erteilt. Sie wurde unter anderem aufgefordert, vollständige Kontoauszüge vorzulegen. Dieses Schreiben der belangten Behörde vom 25.08.2017 stellt einen sogenannten Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG dar.

V.4. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Behörde nur dann gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen darf, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Fehlt es hingegen an einer derartigen hinreichend deutlichen Anordnung hinsichtlich eines fehlerfreien Antrages, so kommt dementsprechend bei deren Nichtvorlage weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch – nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht festgesetzten Frist – die Zurückweisung des Anbringens in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, welche die Behörde benötigt und diese sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls – als Verletzung der Mitwirkungspflicht – bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden (vgl. Hengstschläger/Leeb § 13 AVG Rz 27).

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Oö. Sozialhilfegesetz vom 22.10.2013, 2012/10/0213, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage des Mängelbehebungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 AVG beschäftigt. Unter Verweis auf das obige Literaturzitat führt der Gerichtshof aus, dass von materiellen und formellen Mängeln eines vollständigen und fehlerfreien Anbringens jene Mängel zu

unterscheiden sind, die Erfolgsvoraussetzung für die meritorische Erledigung des Antrages sind. Dazu verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Rechtsprechung zum Fremdenrecht, in der das Höchstgericht als derartige Erfolgsvoraussetzung die Vorlage von Urkunden zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes eines Niederlassungswerbers qualifiziert hat. Dies unter der Voraussetzung, dass im Gesetz lediglich beispielhaft und nicht ausreichend konkret aufgezählt wird, welche Nachweise dafür zu erbringen sind (VwGH vom 29.04.2010, 2008/21/0302). In der Entscheidung vom 16.09.2009, 2008/05/0206, führt das Höchstgericht aus, dass als Mangel insbesondere das Fehlen von Belegen anzusehen ist, wenn die Partei aufgrund des Gesetzes erkennen konnte, welche Unterlagen erforderlich sind. Verbesserungsfähig sind hingegen auch nunmehr Mängel, die die Erfolgsaussichten eines Anbringens beeinträchtigen, die also einer inhaltlich positiven Erledigung eines Anbringens entgegenstehen.

In einer anderen Entscheidung (13.05.2011, 2007/10/0201) hat der Verwaltungsgerichtshof zum steirischen Sozialhilfegesetz ausgeführt, dass die nicht ausreichende Glaubhaftmachung der Hilfsbedürftigkeit im Antrag auf Spitalskostenrückersatz keinen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Vielmehr würde in einem solchen Fall gegebenenfalls eine Unvollständigkeit des Sachvorbringens vorliegen, die die Entscheidung der Behörde in der Sache allerdings nicht hindert.

Zur bereits erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Oö. Sozialhilfegesetz hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass die Frage, ob es sich beim Fehlen der Einkommensbestätigung des Beschwerdeführers um einen Mangel des Antrages handelt, oder um eine sonstige Unzulänglichkeit, die nicht die Vollständigkeit des Antrages, sondern seine Erfolgsaussichten betrifft, nach dem Oö. Sozialhilfegesetz zu beurteilen ist. Im Oö. Sozialhilfegesetz ist zum damaligen Zeitpunkt als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe gemäß dessen § 7 das Vorliegen einer „Sozialen Notlage“ angeführt. Eine solche liegt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bei Personen vor, die ihren Lebensunterhalt nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, wird im Gesetz allerdings nicht konkret geregelt. § 4 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 verpflichtet die hilfesuchende Person lediglich dazu, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die „dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen“ beizubringen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund sind im § 24 Abs. 3 Oö. SHG ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zu Grunde legen, wenn die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden sind. Der Verwaltungsgerichtshof kommt zum Schluss, dass sich aus dem maßgeblichen Materiengesetz somit eindeutig ergibt, dass es sich bei der Vorlage

eines Einkommensnachweises aus einem bestimmten Beschäftigungsverhältnis nicht um einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zugängliche Voraussetzung für einen vollständigen Sozialhilfeantrag, sondern um eine Erfolgsvoraussetzung handelt, bei deren Fehlen der Antrag – mangels Nachweis einer sozialen Notlage – abzuweisen ist.

Inzwischen wurde jedoch das Oö. Sozialhilfegesetz diesbezüglich durch das Oö. Mindestsicherungsgesetz abgelöst. In den Erläuterungen dazu ist ausgeführt, dass nun in § 28 Abs. 5 Oö. BMSG klargestellt wird, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Werden diese Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Zu dieser Festlegung hat man sich entscheiden, da laut den Erläuterungen in der Praxis die Frage der Abgrenzung von § 13 Abs. 3 AVG und § 24 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 Oö. SHG 1998 immer wieder Fragen aufgeworfen hat.

V.5. Da die gemäß § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG zur Beurteilung der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation erforderlichen vollständigen Kontoauszüge von der Bf nicht vor Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegt wurden, hat die belangte Behörde den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Der Mängelbehebungsauftrag vom 25.08.2017 enthielt auch die zu erwartenden Rechtsfolgen bei unterlassener Mitwirkung (§ 30 Abs. 2 Oö. BMSG).

V.6. Ergänzend wird dazu noch im Hinblick auf die verspätete Vorlage der Kontoauszüge auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.09.1987, 87/01/0144 hingewiesen

„Selbst dann, wenn man von einem entsprechenden Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs. 3 AVG ausgeht, erfolgte die Verbesserung nicht fristgerecht. Erfolgt die Behebung eines nach § 13 Abs. 3 AVG aufgetragenen Form Gebrechens verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides, wird die Verbesserung zwar nicht zurück, führt aber, es sei denn, es wäre eine Frist versäumt, nicht zur Zurückweisung des Anbringens, weil das ursprünglich fehlerhafte Anbringen mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebracht gilt (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[5], § 13 AVG E 33b; VwGH 22.02.1995, 93/03/0141). Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages ist der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen.“

Im Erkenntnis vom 23.05.2007, 2007/04/0045, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der verspäteten Vorlage von Urkunden auseinander:

„Zu prüfen ist daher, ob die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers darauf gestützt werden kann, dass der Beschwerdeführer die schriftliche Arbeit unstrittig erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG gesetzten Frist vorgelegt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist – sofern es nicht um die Einhaltung einer gesetzlichen First geht (vgl. das hg Erkenntnis vom 21.06.2001, Zl. 99/20/0462), was gegenständlich nicht der Fall ist – die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nur dann unzulässig, wenn der Mangel fristgerecht behoben wurde, sondern

auch dann, wenn die gemäß der letztgenannten Gesetzesstellen aufgetragene Behebung dieses Mangels verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO, Rz31 zu § 13 AVG und zB das dort zitierte Erkenntnis vom 22.09.1998, Zl. 98/05/0116). Im letztzitierten Erkenntnis, hat der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Frage, ob die Mängelbehebung vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt ist, darauf abgestellt, ob der Antragsteller die fehlenden Unterlagen vor der Zurückweisung seines Antrages „vorgelegt“ hat (vgl. idS auch das hg Erkenntnis vom 22.02.1995, Zl. 93/03/0141, in dem das Einlangen der Unterlagen vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides maßgeblich war). Ist daher die gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung des Ansuchens gesetzte Frist verstrichen, so kann die Behörde das Ansuchen zurückweisen sofern ihr die fehlenden Unterlagen nicht bis zur Erlassung des Zurückweisungsbescheides vorgelegt wurden. Die (bloße) Aufgabe der Unterlagen bei der Post vor der Erlassung des Zurückweisungsbescheides steht daher in einem Fall, in dem die Verbesserungsfrist schon verstrichen ist (§ 33 Abs. 3 AVG kommt damit nicht zur Anwendung) der Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht entgegen. Im ggst. Beschwerdefall, in dem der angefochtene Bescheid am 31.01.2007 erlassen wurde, kommt es somit nicht darauf an, dass der Beschwerdeführer die schriftliche Arbeit nach seinen Angaben in der Beschwerde noch am 30.01.2007 zur Post gegeben hat. Entscheidend ist vielmehr, dass der belangten Behörde diese Unterlage, wie der Eingangsstempel am diesbezüglichen Begleitschreiben im Verwaltungsakt zeigt, erst am 01.02.2007 und damit erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides zukam.“

V.7. Im vorliegenden Fall hat die Bf eine rechtzeitige Urkundenvorlage (Kontoauszüge) nicht erstattet. Die Frist zur Vorlage endete am 12.09.2017. Tatsächlich erfolgte aber die Postaufgabe des Schriftstückes vom 12.09.2017 erst am 14.09.2017 (siehe Poststempel am Kuvert). Die Bescheiderlassung erfolgte am 13.09.2017. Nachdem eine rechtzeitige Urkundenvorlage nicht erstattet wurde, hat die Bf die ihr gesetzte Frist versäumt.

V.8. Zusammengefasst war daher aus den oben angeführten Gründen spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde keine Folge zu geben und die Beschwerde abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verspäteten Erfüllung von Verbesserungsaufträgen (VwGH 09.09.1987, 87/01/0144; 23.05.2007, 2007/04/0045).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer